



## **Hinweise für Praktikanten\*** der Infineon Technologies AG

---

\* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Praktikant und Praktikantin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Veränderungen im persönlichen Bereich .....	3
2. Versetzung .....	3
3. Pflichten der Praktikanten bei Beschäftigungsverhinderung.....	3
4. Betriebssicherheit, Kontrollen .....	4
5. Betriebsfremde Betätigungen.....	4
6. Nutzung von Firmeneinrichtungen .....	4
7. Nebenbeschäftigung .....	5
8. Wahrung von Geschäfts- und Datengeheimnis, Informationssicherheit .....	5
9. Veröffentlichungen.....	5
10. Sorgfalts- und Ordnungspflichten.....	6
11. Verkehrsbestimmungen .....	6
12. Arbeitssicherheit .....	6
13. Erfindungen, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte.....	7
14. Bekanntmachungen .....	7
15. Beendigung des Praktikantenverhältnisses.....	7

## **1. Veränderungen im persönlichen Bereich**

Damit die Personalabteilung ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sind Informationen über alle für das Praktikantenverhältnis bedeutsamen Veränderungen erforderlich.

Mitgeteilt werden müssen zum Beispiel:

- Wohnungswechsel
- Änderung des Familienstandes
- Namensänderung
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- Einberufung oder andere den Wehr- oder Zivildienst betreffende Vorgänge
- Übernahme von öffentlichen Ämtern
- Eigenschaften, die Sonderrechte, z. B. nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX), begründen, ändern oder aufheben
- Zuerkennung von gesetzlichen Renten oder öffentlich-rechtlichen Pensionsbezügen
- Änderung der Krankenkassen-Zugehörigkeit

Praktikanten, die erforderliche Mitteilungen unterlassen oder unrichtige Angaben machen, tragen die daraus entstehenden Nachteile.

## **2. Versetzung**

Die Versetzung auf einen anderen gleichwertigen und zumutbaren Praktikumsplatz ist unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zulässig.

## **3. Pflichten der Praktikanten bei Beschäftigungsverhinderung**

Bei einer voraussehbaren Beschäftigungsverhinderung ist rechtzeitig eine Freistellung zu beantragen.

Wer durch nicht voraussehbare Beschäftigungsverhinderung (z. B. Krankheit) gezwungen ist, dem Praktikum fernzubleiben, hat seinem Betreuer in der Fachabteilung oder der Personalabteilung Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen. Unberührt hiervon bleiben die jeweils geltenden Bestimmungen zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

#### **4. Betriebssicherheit, Kontrollen**

Außerhalb betriebsüblicher Arbeitszeiten ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat kann vereinbart werden, dass jeder Praktikant beim Betreten des Betriebes unaufgefordert seinen Praktikantenausweis zeigt oder technische Zutrittskontrollsysteme benutzt. Mitarbeiter des Sicherheitspersonals, die sich ausweisen müssen, können bei begründetem Anlass das Vorzeigen des Praktikantenausweises auch innerhalb des Betriebsgeländes verlangen.

Der Praktikantenausweis darf anderen nicht überlassen werden. Er ist Eigentum der Firma und beim Ausscheiden zurückzugeben. Ein Verlust des Praktikantenausweises ist unverzüglich mitzuteilen.

Zum Schutz betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Betrieb und an den Ein- und Ausgängen Kontrollen durchgeführt werden. Diese Kontrollen und ihr Umfang (z. B. Öffnen von Taschen) bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats, es sei denn, dass bei begründetem Verdacht im Einzelfall Eile geboten ist.

#### **5. Betriebsfremde Betätigungen**

Private Geschäfte zwischen Praktikanten und Betriebsangehörigen auf dem Betriebsgelände sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung und des Betriebsrats.

Eine allgemeine Aufforderung zur Beteiligung an Sammlungen im Betrieb ist nur mit Einwilligung der Betriebsleitung und des Betriebsrats gestattet. Hierunter fallen nicht kleinere Sammlungen im Kollegenkreis bei Jubiläen, Geburtstagen u.ä..

Privatbesuche von Firmenfremden sind während der Beschäftigungszeit nur in dringenden Fällen zulässig.

#### **6. Nutzung von Firmeneinrichtungen**

Die für den Dienstgebrauch bestimmten Einrichtungen und Materialien in Büros und Werkstätten (z. B. Telefon, Fax, PC einschließlich E-Mail und Internet/Intranet, Kopierer, Poststelle, Werkzeuge) dürfen grundsätzlich nicht für außerdienstliche Zwecke benutzt werden. Die gelegentliche private Nutzung ist gestattet (z. B. wenn aus fürsorglichen oder familiären Gründen notwendig), soweit sie mit den Business Conduct Guidelines in Einklang steht und der Praktikant zuvor sein Einverständnis in Kontrollen seiner E-Mails und der von ihm besuchten Internetseiten erklärt hat. Gibt ein Infineon-Praktikant die Einverständniserklärung nicht ab, ist ihm jede private Nutzung von E-Mail und Internet untersagt. Näheres regelt die Gesamtbetriebsvereinbarung zur privaten Nutzung von Internet und E-Maildiensten.

In keinem Fall dürfen Informationen abgerufen oder weitergegeben werden, die zu Rassenhass, Gewaltverherrlichung oder anderen Straftaten aufrufen oder einen Inhalt haben, der vor dem jeweiligen kulturellen Hintergrund sexuell anstößig ist.

Praktikanten dürfen für andere als betrieblich bedingte Zwecke keine Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen im Betrieb herstellen.

## **7. Nebenbeschäftigung**

Die Aufnahme sowie das Fortführen einer Nebentätigkeit gegen Entgelt ist der Personalabteilung mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des dafür vorgesehenen (Online-)Verfahrens zu erfolgen. Eine erneute Mitteilung ist erforderlich bei Änderungen hinsichtlich der ausgeübten Nebentätigkeit sowie spätestens – auch wenn keine Änderungen eingetreten sind – turnusmäßig nach jeweils 2 Jahren.

Die Nebentätigkeit kann untersagt werden, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Praktikumsleistung führt, den Pflichten im Unternehmen widerspricht oder wenn die Gefahr einer Interessenkollision besteht. Gelegentliche schriftstellerische Tätigkeiten, Vorträge und andere gelegentliche Tätigkeiten gelten nicht als Nebentätigkeit.

## **8. Wahrung von Geschäfts- und Datengeheimnis, Informationssicherheit**

Über interne Angelegenheiten des Unternehmens, die beispielsweise Einzelheiten seiner Organisation und seiner Einrichtungen betreffen, sowie über Geschäfts-, Fabrikations-, Forschungs- und Entwicklungsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens ist – auch nach Beendigung des Praktikums – Verschwiegenheit zu wahren, soweit sie nicht allgemein öffentlich bekanntgeworden sind. Auf die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb wird besonders hingewiesen.

Die nicht unmittelbar durch die Praktikantentätigkeit bedingte Entfernung von Gegenständen und geschäftlichen Unterlagen jeder Art sowie die elektronische Übermittlung von Daten des Unternehmens ist ohne Einwilligung des Praktikantenbetreuers nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Anfertigung von Auszügen, Dateien, Vervielfältigungen, Zeichnungen oder Vordrucken.

Auf die Regelungen des Unternehmens zur Informationssicherheit wird besonders hingewiesen. Praktikanten dürfen für andere als betrieblich bedingte Zwecke keine Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen im Betrieb herstellen.

Jeder Praktikant hat über das Einkommen und die persönlichen Verhältnisse anderer Betriebsangehöriger, wenn sie ihm dienstlich bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

Praktikanten ist durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) untersagt, personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihres Praktikums bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Dies gilt für die Praktikumsstätigkeit inner- und außerhalb des Unternehmens (z. B. bei Kunden und Interessenten). Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses fort. Auf die Strafvorschriften, insbesondere des BDSG (§ 43), wird besonders hingewiesen.

## **9. Veröffentlichungen**

Alle mündlichen und schriftlichen Verlautbarungen fachlicher Art, die Interessen des Unternehmens betreffen und für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Praktikumsbetreuers. Diese wird erteilt, wenn die Verlautbarungen dem Interesse des Unternehmens nicht widersprechen. Hiervon nicht betroffen sind Verlautbarungen des Betriebsrats in Ausübung seines Amtes.

## **10. Sorgfalts- und Ordnungspflichten**

Der sachgemäße und wirtschaftliche Umgang mit Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln ist ein Qualitätsmerkmal. Für Beschädigungen oder Verluste haftet der Praktikant im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Sofern es aufgrund von Sicherheitsvorschriften oder produktionstechnisch zwingend erforderlich ist, wird ein Rauchverbot erlassen. Untersagt ist auch, durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel die allgemeine und persönliche Sicherheit sowie die Fähigkeit zu vertragsgemäßer Leistung zu beeinträchtigen. Einzelheiten hierzu und zur sonstigen betrieblichen Ordnung werden mit dem örtlichen Betriebsrat vereinbart.

## **11. Verkehrsbestimmungen**

Auf dem Betriebsgelände und den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend. Es kann örtlich vereinbart werden, dass in bestimmten Fällen verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Praktikanten entfernt werden, insbesondere bei Behinderung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

## **12. Arbeitssicherheit**

Alle Praktikanten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten für die Sicherheit und Gesundheit beim Praktikum zu sorgen. Jeder muss die Unfallverhütungsvorschriften und die im Betrieb zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gegebenen Anweisungen und Hinweise gewissenhaft befolgen. Ist ein Praktikant für die Sicherheit anderer Betriebsangehöriger verantwortlich, hat er sie auch auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren und die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und deren Einhaltung zu überwachen.

Bei einer Beschäftigung in fremden Betrieben, insbesondere bei Montagearbeiten, sind auch die dort geltenden Unfallverhütungsvorschriften und gegebenen Sicherheitsanweisungen zu befolgen. Jeder Praktikant ist verpflichtet, die Vorschriften über Brandverhütung sorgfältig zu befolgen.

Vorhandene Schutzvorrichtungen und bereitgestellte Schutzausrüstungen sind stets zu verwenden. Ist die Anbringung gesetzlich vorgeschriebener Schutzvorrichtungen unterblieben, obwohl der Praktikant darauf hingewiesen hat, kann er die Weiterbeschäftigung bis zur Abstellung des Mangels ablehnen, ohne dass ihm hieraus ein Nachteil erwachsen darf. Wer Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen entfernt, unwirksam macht oder nicht benutzt oder Unfall- und Brandverhütungsvorschriften oder entsprechende betriebliche Anweisungen nicht beachtet, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Jeder Praktikant ist gegen die Folgen von Unfällen, die sich im Betrieb oder auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte sowie auf Dienstwegen ereignen, bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Berufskrankheiten.

Jeder Arbeitsunfall ist vom Verletzten – falls dieser hierzu nicht in der Lage ist, von dem Praktikanten, der den Unfall zuerst bemerkt – dem Praktikumsbetreuer, dem Sicherheitsingenieur oder der Personalabteilung unverzüglich anzuzeigen.

### **13. Erfindungen, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

Für Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen, Schutz- und Urheberrechte gelten die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Soweit der Praktikant im Zusammenhang mit der Erfüllung der Praktikumsaufgaben oder unter maßgeblicher Verwendung von Erfahrungen oder Arbeiten des Unternehmens urheberrechtlich geschützte Werke schafft, erhält das Unternehmen im Zeitpunkt des Entstehens das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, die geschützten Werke ohne Hinweis auf den Urheber selbst oder durch Dritte auf alle Nutzungsarten zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu veröffentlichen und zu vertreiben, ohne dass hierfür vom Unternehmen eine gesonderte Vergütung zu zahlen ist.

Schafft der Praktikant andere urheberrechtlich geschützte Werke, hat er diese dem Unternehmen mitzuteilen, wenn eine Verwendung im Unternehmen möglich erscheint. Das Unternehmen kann Nutzungsrechte an solchen Werken gegen angemessene Vergütung erwerben. Hat das Unternehmen kein Interesse am Erwerb von Nutzungsrechten, kann der Praktikant hierüber unter Beachtung des arbeitsrechtlichen Wettbewerbsverbots frei verfügen.

Erfindungen, Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, über die ein Praktikant im Zeitpunkt der Einstellung eine volle oder teilweise Verfügungsberechtigung besitzt, sind mitzuteilen.

### **14. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen an die Praktikanten erfolgen rechtsverbindlich durch persönliche Mitteilungen oder an den hierfür betrieblich vorgesehenen Stellen.

### **15. Beendigung des Praktikantenverhältnisses**

Vor dem Ausscheiden muss jeder Praktikant alle in seinem Besitz befindlichen Firmenausweise, Geschäftspapiere, Zeichnungen, Montagevorschriften, Dienstanweisungen, Aufzeichnungen, Dateien und ähnliche Unterlagen zurückgeben. Das gilt für Originale und Kopien. Passwörter für Dateien oder DV-Geräte sind dem Empfangsberechtigten mitzuteilen.

Ferner hat der Praktikant das ihm überlassene sonstige Firmeneigentum wie Geräte, Werkzeuge, Arbeitskleidung und Bücher in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der ordnungsgemäße Zustand wird durch normale Abnutzung nicht beeinträchtigt.

Jeder Praktikant erhält anlässlich des Ausscheidens eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung und auf Wunsch ein Zeugnis über Leistung und Führung.